Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.

Praxishilfe

Bodentiefe und/oder absturzsichernde Verglasungen nach DIN 18008 und Musterbauordnung

Stand: September 2021

Vorgaben nach DIN 18008-1

Die DIN 18008-1 „Begriffe und allgemeine Grundlagen“ beschreibt in Absatz 5.1.4 kurz, welche Schutzmaßnahmen aufgrund von gesetzlichen Forderungen zur Verkehrssicherheit erforderlich werden z.B. Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschrankung) oder Gläser mit sicherem Bruchverhalten. Weiter verweist der entsprechende Absatz mit einer Anmerkung auf den §37, Abs (2) MBO „Fenster, Türen, sonstige Öffnungen“.

> **!**
>
> ***5.1.4*** *Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielswiese durch Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschrankung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden.*
>
> *ANMERKUNG: Es wird z.B. auf § 37, Abs (2) Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechende Umsetzung im Landesrecht verwiesen.*

Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7
73760 Ostfildern

+49(0)711.239 96 54 Telefon
+49(0)711.239 96 60 Fax
info@d-h-v.de E-Mail
www.d-h-v.de Web

Volksbank Stuttgart eG
DE80 6009 0100 0232 1630 06 IBAN
VOBADESS BIC

Präsident: Erwin Taglieber
Geschäftsführer:
Konstantin zu Dohna
AG Esslingen VR-Nr. 211908

Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.

Vorgaben nach Musterbauordnung

Wie weiter vorne beschrieben regelt der §37 Abs. (2) der Musterbauordnung die Anforderungen an die Verkehrssicherheit.

> ! *(2) [1]Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. [2]Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.*

Quelle: Musterbauordnung §37 Abs. (2)

Absatz 2 in Satz 1 spezifiziert hier nochmals die Anforderungen an „Glastüren und andere Glasflächen…“ Diese Anforderungen beziehen sich allerdings auf Flächen an allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und dass diese verglaste Flächen eine Kennzeichnung von innen und außen benötigen. Eine Risikobeurteilung und weitere Schutzmaßnahmen können dem Papier der Glasproduzierenden und Glasverarbeitenden Verbände „Verkehrssicherheit bei Verglasten Türen und bodentiefen Verglasungen ohne Absturzsicherung“ entnommen werden.

Da es sich hier speziell um bodentiefe Verglasungen in und an allgemein zugängliche Verkehrsflächen handelt, ist eine Anwendung im privaten Bereich in der Regel nicht notwendig. Allerdings müssen in Mehrfamilienhäusern bodentiefe Verglasungen an Verkehrsflächen wie z.B.

- an Hauseingangstüren,
- Fenster im Treppenhaus,
- äußere Verglasung von Wohnungseingangstüren vor[1] zusätzliche Schutzmaßnahmen,
- etc.

vorgesehen werden[1].

Obere Geschosse

In oberen Geschossen (auch in privaten Bereichen) werden die bodentiefen Verglasungen zur Absturzsicherung — insofern keine anderen Maßnahmen zur Absturzsicherung z.B. außen– oder innenliegende Geländer angebracht werden — notwendig. Hierbei werden die absturzsichernden Glasflächen zur Umwehrung. Entsprechend ändert sich hier der Bezug auf den §38 Abs. (1) Nr. 1 MBO.

> ! *(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:*
>
> *1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen ...*

Quelle: Musterbauordnung §38 Abs. (1) Nr. 1.

[1] DIN 18008 oder „die unendliche Geschichte“ - Jürgen Sieber Landesinnungsmeister des Glashandwerks Baden-Württemberg und Vorsitzender des Fachverbandes Glas, Fenster, Fassade, in Baden-Württemberg

Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7
73760 Ostfildern
+49(0)711.239 96 54 Telefon
+49(0)711.239 96 60 Fax
info@d-h-v.de E-Mail
www.d-h-v.de Web
Volksbank Stuttgart eG
DE80 6009 0100 0232 1630 06 IBAN
VOBADESS BIC
Präsident: Erwin Taglieber
Geschäftsführer:
Konstantin zu Dohna
AG Esslingen VR-Nr. 211908

Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.

Es wird also notwendig, bodentiefe Verglasungen in oberen Geschossen mit absturzsichernden Verglasungen auszuführen. Jedoch besteht die Möglichkeit die Brüstungshöhen nach §38 Abs. (3) einzuhalten, folglich also nur die Brüstungsbereiche als absturzsichernde Verglasung auszuführen.

> ! *(3) [1]Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindesten 0,90 m hoch sein. [2]Geringere Brüstungshöhen zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.*

Quelle: Musterbauordnung §37 Abs. (2)

Brüstungshöhen von Absturzsicherungen

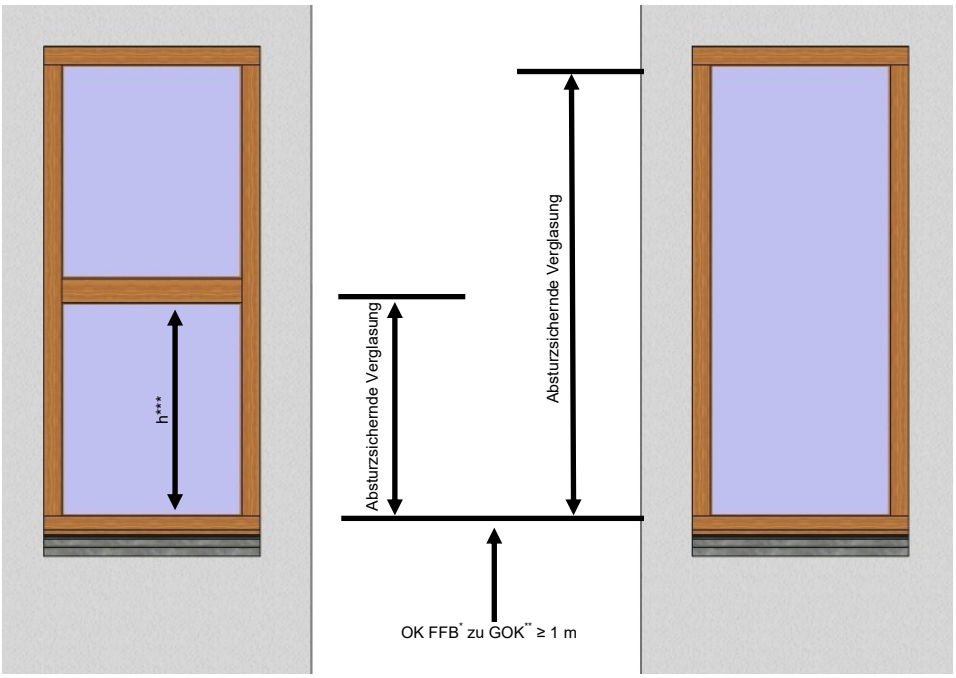

Bild 1: Ausführung als Absturzsichernde Verglasung (Erstellt mit CADWork)
* OK FFB — Oberkante Fertigfußboden
**GOK — Geländeoberkante
*** h — Brüstungshöhe abhängig von OK FFB zu GOK

Nach der **Musterbauordnung** ist je nach Abstand der Oberkante des Fertigfußbodens zur Geländeoberkante, unterschiedliche Brüstungshöhen auszuführen.

OK FFB zu GOK	Brüstungshöhe
< 12,0 m	80 cm
≥ 12,0 m	90 cm

Tabelle 1: Brüstungshöhen nach Musterbauordnung §37 Abs. (2)

> ! **Hinweis:**
>
> Die entsprechenden Vorgaben zu Brüstungshöhe, Umwehrungen und zur Absturzsicherung sind der entsprechenden Landesbauordnung zu entnehmen.

Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7
73760 Ostfildern
+49(0)711.239 96 54 Telefon
+49(0)711.239 96 60 Fax
info@d-h-v.de E-Mail
www.d-h-v.de Web
Volksbank Stuttgart eG
DE80 6009 0100 0232 1630 06 IBAN
VOBADESS BIC
Präsident: Erwin Taglieber
Geschäftsführer:
Konstantin zu Dohna
AG Esslingen VR-Nr. 211908